EIN COMMENTAR DES FLORUS VON LYON ZU EINIGEN DER SOGENANNTEN...

Friedrich Maassen

EIN COMMENTAR

DES

FLORUS VON LYON

ZU EINIGEN DER SOGENANNTEN

SIRMOND'SCHEN CONSTITUTIONEN.

VON

FRIEDRICH MAASSEN,

DOCTOR UND PROFESSOR DER RECHTE, WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1879.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus dem Novemberhefte des Jahrganges 1878 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (XCII. Bd., S. 301) besonders abgedruckt.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

ZUR SÄCULARFEIER

DER GEBURT

FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY'S.

AM 21. FEBRUAR 1879.

I.

Nach einem Cod. S. Mariani Autissiod. O. P. hat Luc d'Achery in seinem Spicilegium T. XII. p. 48 sq. eine kleine Rechtssammlung herausgegeben, deren Verfasser durch die Ueberschrift erkennbar gemacht ist. Sie lautet so: *Haec a domno Floro viro prudenti collecta sunt ex lege et canone.*[1] Ob diese Handschrift noch existirt, weiss ich nicht. Ebensowenig ist mir von einem zweiten Exemplar etwas bekannt geworden. Ich bin daher genöthigt mich für die Beschreibung der Sammlung an den Druck zu halten.

Die Sammlung beginnt mit dem Schluss der sechsten unter den Sirmond'schen Constitutionen.[2] Dann folgt von der vierten nichts als die Inscription;[3] der Text ist, offenbar durch ein Versehen,[4] ausgefallen. Beide Stellen handeln von recht-

[1] S. meine Geschichte der Quellen u. s. w. I. S. 874 fg.

[2] Nach ihrem ersten Herausgeber so genannt: Jac. Sirmondus Appendix Codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior. Paris. 1631. Die ersten achtzehn dieser einundzwanzig Constitutionen sind zuletzt herausgegeben von G. Haenel: XVIII constitutiones, quas Jacobus Sirmondus ex codicibus Lugdunensi atque Anitiensi . . divulgavit. Bonnae 1844. (Im bonner Corpus juris Antejustinianei Vol. II. p. 405 sq.) S. über die Sammlung der achtzehn Constitutionen (‚Sirmond'sche Constitutionensammlung') meine Geschichte der Quellen I. S. 792 fg.

[3] *Constantinus ad Felicem praefectum praetorio.*

[4] Die Inscription erscheint hier nun als zu dem nächstfolgenden Fragment (der ersten Sirmond'schen Constitution), dessen Inscription ausgefallen ist, gehörig.

lichen Einschränkungen der Juden. Nun folgen Fragmente der ersten, dritten, sechsten, elften, eine Abbreviation der fünfzehnten und ein Fragment der zwanzigsten Sirmond'schen Constitution.[1] Die Reihenfolge wird nur einmal unterbrochen. Es sind nämlich nach dem Fragment der ersten Constitution drei Stücke eingeschoben, von denen die beiden letzten carthagische Canonen wirklich sind (c. 59 und 104 des carthagischen Concils der Dionysiana) und das erste ebenfalls *Ex concilio Cartaginensi* inscribirt ist, ohne dass ich indess seine carthagische Herkunft nachweisen könnte. An das Fragment der zwanzigsten Sirmond'schen Constitution schliesst sich eine kurze Ausführung über seinen Inhalt. Dann folgen noch zwei carthagische Canonen (c. 12 und 15 in der Dionysiana). Die Mehrzahl dieser Stellen handelt, wie ich es hier nur allgemein bezeichnen will, von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, der zweite Theil des Fragments der ersten Constitution von dem Zeugniss der Bischöfe, das Fragment der zwanzigsten Constitution von dem Asylrecht. Den Schluss dieser Compilation bildet mit der Inscription *Ex epistola episcopi ad imperatorem de baptizatis Hebreis* ein längeres Bruchstück eines Schreibens, in welchem der Kaiser gebeten wird dreiundfünfzig getaufte Juden mit seiner Autorität gegen Vexationen zu schützen.

Zur Zeit Agobard's waren heftige Conflicte mit den in Lyon in grosser Anzahl befindlichen Juden ausgebrochen. Die Mauriner haben wohl nicht mit Unrecht die Vermuthung ausgesprochen, dass Florus die von den Juden handelnden Stellen mit Rücksicht auf diese Streitigkeiten zusammengestellt habe.[2]

Dass auch der Compilirung der übrigen Stellen, welche von der bischöflichen Gerichtsbarkeit handeln, eine practische Tendenz zu Grunde lag, wird die folgende Untersuchung ergeben.

Ich will vorher nur noch bemerken, dass die von Florus benutzten sogenannten Sirmond'schen Constitutionen sämmtlich

---

[1] Die zwanzigste unter den Constitutionen Sirmond's, ein Gesetz Valentinian's III. mit dem Anfang *Audemus quidem*, ist abgedruckt bei Haenel Corpus Legum . . . ante Justinianum latarum etc. Lips. 1857. p. 241.

[2] Histoire litéraire de la France V. 225.

bis auf die letzte in einer Sammlung von achtzehn Constitutionen enthalten sind, die durch eine früher dem Domcapitel von Lyon gehörige Handschrift des achten Jahrhunderts überliefert ist.[1] Die letzte Constitution findet sich unter andern in einigen gallischen Sammlungen des Kirchenrechts.[2]

II.

In dem Cod. A 46 inf. saec. X. der Ambrosiana zu Mailand[3] ist eine Canonensammlung enthalten, welche ihr Material mit unbeträchtlichen Ausnahmen der Concordia canonum des Cresconius,[4] der sogenannten Dacheriana,[5] der sogenannten Herovalliana,[6] der Sammlung in vier Büchern,[7] der Capitulariensammlung des Ansegisus, einzelnen ausserhalb dieser befindlichen Capitularien, der unächten Capitulariensammlung des Benedict,[8] einer Epitome des westgothischen Breviars,[9] den pseudoisidorischen Decretalen und der Collectio Anselmo dedicata entlehnt hat. Zu dem aus andern Quellen stammenden Material gehören die von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und dem Asylrecht handelnden Constitutionenfragmente des Florus. Sie erscheinen hier, mit einigen Abweichungen, von

[1] Ich habe in meiner Bibl. Lat. jur. can. manuscripta (Sitzungsberichte Bd. 56 S. 173 fg.) zu zeigen versucht, dass der Cod. Phillipp. 1745 (ehemals Jes. 569) identisch sei mit dem *codex Lugdunensis* Sirmond's. Die Sammlung der achtzehn Constitutionen ist ausserdem noch enthalten in einer pariser Handschrift des zehnten Jahrhunderts (Cod. lat. Paris. 1452). Es ist wohl eben nicht unwahrscheinlich, dass Florus das der Kirche von Lyon gehörige Exemplar für seine Sammlung benutzte.

[2] S. meine Geschichte der Quellen I. S. 321.

[3] Auf f. 15 steht von einer Hand saec. XIV./XV.: *Iste liber est sancti Dionysii Mediolanen. ordinis sancti Benedicti.*

[4] A. a. O. S. 806 fg.

[5] A. a. O. S. 848 fg.

[6] A. a. O. S. 828 fg.

[7] A. a. O. S. 852 fg.

[8] Sie wird hier genannt *Capitularia ex canonica auctoritate promulgata.*

[9] Der zuerst von Petrus Aegidius 1517 unter dem Titel *Summae legum* herausgegebene Auszug. Zuletzt von Haenel edirt unter dem Namen *Epitome Aegidii* mit der Lex Romana Visigothorum. S. über diesen Auszug Haenel in den Prolegomena und Savigny Geschichte d. r. R. i. M. 2. Aufl. Bd. 2 S. 59.

denen später die Rede sein soll, in der gleichen Auswahl, Gestalt und Ordnung wie bei d'Achery.

Die einzelnen Fragmente sind aber hier von einem Commentar begleitet. Auch die bei d'Achery vorkommende Ausführung zur zwanzigsten unter den Sirmond'schen Constitutionen findet sich hier als Theil des Commentars zu dieser Constitution.

Dieser Commentar ist es, der in der nachfolgenden Untersuchung unser Interesse hauptsächlich in Anspruch nimmt.

III.

Der Commentar richtet seine scharfe polemische Spitze gegen einen bestimmten Bischof.

Derselbe wird höhnend ein Gerichtsbischof, *praetorialis episcopus*, genannt.

Er wird beschuldigt, dass er die Geistlichen zwinge *ad saeculare examen* zu gehen, *ad saecularia jurgia* sie ziehe.

Es wird ihm vorgeworfen, dass er, der an den Brüsten der Kirche ernährt sei, ihr geringere Ehrfurcht zolle, als der eben vom Heidenthum bekehrte Kaiser Constantin ihr bot.

Er entehrt die Geistlichen, indem er wie der Usurpator Johannes zur Zeit Theodosius' II. und Valentinian's III. sie dem Urtheil der weltlichen Gewalt unterwirft; er verdiente daher wie dieser ein hasserfüllter Tyrann genannt zu werden.

Nicht bloss zieht er andre Geistlichen vor die weltlichen Gerichte, während doch alle kirchlichen Personen in der Kirche ihre Richter haben; sondern er präsidirt auch selbst unsinnigen Processverhandlungen mit ihren Fechterkünsten.

In den Gegenden, in welchen der Verfasser lebt und welche dieser Bischof so in Unruhe versetzt, haben selbst die Laien bis jetzt den Grundsatz respectirt, dass die Cleriker nur vor den geistlichen Richter gehören. Das soll jetzt durch ihn umgestürzt werden. Er, der selbst nichts Gutes ordnet, sollte doch mindestens die bestehenden guten Ordnungen nicht verkehren.

Nicht das evangelische, nicht das apostolische, nicht das canonische, nicht das römische Recht schützen den Clerus vor der von diesem Bischof gehandhabten weltlichen Gewalt.

Wer führt diese geharnischte Sprache und gegen welchen Bischof ist sie gerichtet?

IV.

Hat Florus, der Compilator des commentirten Textes, selbst auch den Commentar verfasst? Offenbar liegt diese Frage nicht allzu fern.

Von Wichtigkeit scheint hier nun eine Thatsache zu sein, deren schon oben gedacht wurde. Es hat sich nämlich ein Stück der Interpretation auch in dem der Ausgabe d'Achery's zu Grunde liegenden Exemplar der kleinen Sammlung des Florus gefunden. Diese Spur führt auf ein Exemplar, resp. eine Redaction zurück, welche den ganzen Commentar enthielt. Indessen würde dieser Umstand allein doch nicht genügen um den Florus mit Sicherheit für den Verfasser halten zu können, da hier noch immer Raum für andre Combinationen bliebe.

Es ist ein andrer Umstand, welcher uns gestattet mit besserem Grunde auf die Autorschaft des Florus zu schliessen.

Wir besitzen nämlich ein von demselben Florus verfasstes Gedicht, in welchem ganz dieselben Beschuldigungen, wie in unserm Commentar, gegen einen Bischof erhoben werden.[1] Nur werden hier, anders als in dem Commentar, der gewaltthätige Bischof mit Namen genannt und die bedrängte Diöcese deutlich bezeichnet. Der böse Bischof ist Modoinus von Autun, die arme Diöcese aber ist dieselbe, welcher auch der Verfasser des Gedichts angehörte, die Erzdiöcese von Lyon.

Modoinus, den die Kirche von Lyon erzeugt und genährt hat,[2] zerreisst das Gesetz und vernichtet das heilige Recht der Canonen um in den Eingeweiden seiner Mutter zu wühlen.

Quid, quaeso, sacrosancta tibi nutricula nostra
Atque eadem genitrix eclesia haec meruit?
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

[1] Herausgegeben von Mabillon Vetera Analecta I. 396 sq. Der Ausgabe liegt die jetzige pariser Handschrift 2832 zu Grunde. S. u. ‚Nachtrag'. Die Autorschaft des Florus steht ausser Zweifel, da er sich selbst im Gedicht nennt.

[2] Bevor Modoinus Bischof von Autun wurde, war er Abt von St. Georg in der Diöcese von Lyon. Vgl. Mabillon Ann. II. 629.

Discindis leges, canonum sacra jura revellis,
Dum materna modo viscera proh! subigas (Mab. *subigis*).

Er verfolgt die Kirche von Lyon, er entreisst ihre Söhne ihrem friedlichen Wirkungskreis. Florus lässt die bedrängte Kirche selbst reden:

O fili Moduine, tibi (nam pignus et ipse
Es nostrum, nostro fotus et in gremio)
Quid rogo commerui, tanto quod tempore tuta
Sedibus e placidis pignora nostra fugas?
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
Cur hanc persequeris, cur dulcia pignora carpis?

Von jeher, fährt die klagende Kirche fort, sind die beiden Stände, des Clerus und der Laien, unterschieden worden und jeder Theil hat unter seinen eignen Richtern gestanden. Du aber willst die alte Umfriedung wegräumen, die Schutzmauer umwerfen und die alten Gränzen verrücken.

Semper distinctus duplex hic ordo cucurrit
Judicibusque suis utraque pars viguit.
Ordinibus sacris reverentia debita cessit,
Plebejos rexit lex sua quemque viros.
Quid mihi nunc veterem tu vis subvertere sepem?
Quid mihi maceriam diruis oppositam?
Cur veteres fines nostro convellere fundo
Niteris et cuncta pervia rura facis?

Modoinus setzt sich durch seine Handlungsweise in Widerspruch mit den Vorschriften des Evangelium, der Apostel, der Kirche[1] und der Kaiser Constantin, Theodosius, Arcadius und Honorius.

Te preme, te perime; nam me spoliare nequibis
Auxiliis fultam semper ubique Dei.

---

[1] Unter den *pia jura Dei* ist hier offenbar das Recht der Kirche zu verstehen, da die Vorschriften Christi selbst schon vorher als ‚evangelischer Schild' bezeichnet sind.

Post evangelicos clipeos, post tela corusca
Oris apostolici, post pia jura Dei
Me Constantinus reverendo munit ab ore;
Me quoque Theodosius protegit ore pio.
Arcadio dulci praedulcis (Mab. *perdulcis*) *Honorius haerens*
Me dulci eloquio laudat, honorat, amat.

Er, der die alten guten Ordnungen nicht kennt, soll mindestens aufhören das Gute, was er nicht kennt, zu zerstören.

At tu, si veterum nescis pia jura piorum,
Desine, quod nescis, dilaniare bonum.

Er verweigert dem Clerus die ihm gebührende Ehre; er, der ein Vater des Clerus sein sollte, erhöht sich um diesen zu erniedrigen; er unterwirft alle mit Ausnahme des Bischofs und der Aebtissin dem weltlichen Gericht.

Dicere: nullus honor debetur, credite, sacris
Ordinibus, cunctos pulset ubique forum.
Nam nisi coenobium mater muliebre gubernans
Et sacer antistes, cetera pulvis erunt.
Si pater es cleri, noli contemnere clerum
Nec te sic ut eos erige deicias.

Das sind die wichtigsten Puncte der Anklage, welche Florus gegen den Modoinus richtet. Die Uebereinstimmung mit dem Commentar springt in die Augen. Hier wie dort wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass der Clerus seine Richter nur in der Kirche habe. Hier wie dort Berufung auf die evangelischen, apostolischen, canonischen Vorschriften und das römische Recht. Hier wie dort ein Bischof der Schuldige, der die alten Ordnungen umstürzt, der die Geistlichen dem weltlichen Gericht unterwirft, der die Andern erniedrigt um sich selbst zu erhöhen. U. s. w.

Zu dieser Uebereinstimmung der beiden Streitschriften kommt noch ein bemerkenswerther Umstand. Florus verweist in dem Gedicht auf eine andre Schrift, in der dasselbe Thema kurz ausgeführt sei, eine Schrift, in der Modoinus die Anordnungen der alten der Kirche wohlgesinnten [Gesetzgeber] mit Musse studiren könne.

At tu, si veterum nescis pia jura piorum,
Desine, quod nescis, dilaniare bonum
Et cape tranquillus, brevibus (Mab. *brevius*) *quod pagina verbis*
Altera pacifico suggerit en studio.

Dass Florus damit eine von ihm selbst verfasste Schrift meint, ist klar; denn sonst hätte er entweder den Autor nennen oder doch in andrer Weise die Schrift näher characterisiren müssen. Wenn nicht eine zweite Schrift desselben Verfassers gemeint wäre, so würde die Bezeichnung mit *pagina altera* zu allgemein und unbestimmt sein.

Wir haben, wie mir scheint, nach allem diesem kein Recht zu zweifeln, dass die Streitschrift, welche in der Gestalt eines Commentars zu den Sirmond'schen Constitutionen die mailänder Handschrift uns überliefert hat, wie das Gedicht über die Verfolgung der Kirche von Lyon, von Florus von Lyon gegen Modoinus von Autun gerichtet ist. Dass in dem Gedicht der Name des Gegners genannt ist, hat seinen guten Grund. Dasselbe hat nämlich die Gestalt eines an seine Adresse gerichteten Schreibens. Der Commentar dagegen hat keine bestimmte Adresse. Die concrete, dem Publicum des Verfassers wahrscheinlich nicht unverständliche Beziehung auf eine bestimmte Diöcese ist übrigens aus dem Commentar zur fünfzehnten Sirmond'schen Constitution ersichtlich. Wenn der Verfasser von einer gesetzlichen Bestimmung sagt, dass sie ‚in diesen Gegenden', *in his regionibus,* auch von den Laien befolgt werde, so denkt er dabei zunächst an seine Diöcese.

Will nun trotzdem ein ängstliches critisches Gewissen nur ‚einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit' annehmen, so habe ich auch dagegen nichts einzuwenden. Nur bitte ich mir eines zu gestatten: dass nämlich in der nachfolgenden Erörterung der juristischen Controverse zwischen Florus und Modoinus ich den Ersteren mit dem Verfasser und den Letzteren mit dem *praetorialis episcopus* des Commentars identificiere. Ich versichere auch auf das bündigste, dass dies nur hypothetisch gemeint ist.

Früher aber ist noch von den oben nur angedeuteten Verschiedenheiten zwischen der Sammlung der mailänder Handschrift einerseits und der Sammlung des Florus in der

d'Achery'schen Ausgabe andrerseits zu handeln. Es fragt sich: wie diese Verschiedenheiten zu erklären sind?

V.

Ich will die Differenzen anführen.

1. Es fehlen in der mailänder Handschrift folgende Stücke der ersten Sirmond'schen Constitution, die bei d'Achery vorkommen:

a) die Worte *Sanximus namque — incorruptasque servari, scilicet ut,* mit denen bei d'Achery das Fragment beginnt;

b) die Sätze *Multa — auctoritas* und *Sive itaque — pervenire.*

c) das von dem Zeugniss der Bischöfe handelnde Stück, welches den Schluss des Fragments bei d'Achery bildet.

2. Dagegen sind in der mailänder Handschrift folgende Stücke enthalten, welche bei d'Achery fehlen:

a) in dem Fragment der ersten Constitution die Stelle *Quicumque itaque litem — litigantium dirigatur;*

b) in der sechsten Constitution die Worte *his manentibus, quae circa eos sanxit antiquitas;*

c) ein Fragment der siebenzehnten Constitution, welches zwischen dem in beiden Sammlungen befindlichen Auszug der fünfzehnten und dem ebenfalls in beiden vorkommenden Fragment der zwanzigsten Constitution seine Stelle hat.

3. Die drei carthagischen Canonen, welche bei d'Achery die Reihenfolge der Constitutionen unterbrechen, stehen in der mailänder Handschrift unmittelbar vor denselben.

Nun ist Folgendes klar. Die zuletzt (unter 3) erwähnte Abweichung in der Aufeinanderfolge der Stücke würde ebensowenig wie der Umstand, dass in der mailänder Handschrift einiges fehlt, was bei d'Achery vorkommt, einen genügenden Grund bieten zwei Redactionen der Sammlung des Florus anzunehmen. Es hindert nichts diese Verschiedenheiten auf Rechnung des Autors der Sammlung der mailänder Handschrift zu setzen. Anders verhält es sich mit der Thatsache, dass in der Letzteren umgekehrt einiges vorkommt, was bei d'Achery fehlt. Hier bietet sich als die einzig wahrscheinliche Erklärung die, dass der Autor der genannten Sammlung eine Redaction der Sammlung des Florus benutzt hat, welche diese

Stücke enthielt. Auf die Annahme zweier verschiedenen Redactionen führt uns überdies noch ein andrer Umstand. Wie oben bereits erwähnt wurde, findet sich bei d'Achery ein einzelnes Stück des Commentars. Wenn wir auf den Inhalt reflectiren, so erkennen wir die kürzende Hand, welche von dem Commentar nur das beibehielt, was nicht gegen einen bestimmten Bischof gerichtet oder, wie die beiden Sätze: *Quid clarius, quid religiosius dici potuit?* und *Hoc apertius et absolutius hac lege precipitur, quod in alio pragmate superius paulo obscurius fuerat promulgatum,* nur in dem Zusammenhang des ganzen Commentars Sinn und Bedeutung hatte.

Sei dem übrigens wie ihm wolle: möge man eine andre Erklärung finden, welche noch grössere Wahrscheinlichkeit bietet, — allemal muss die flüchtigste Vergleichung lehren, dass die zwischen d'Achery und dem mailänder Codex vorhandene Uebereinstimmung in der Auswahl, Reihenfolge und Gestalt der Fragmente der Sirmond'schen Constitutionen nicht dem Zufall zugeschrieben werden, sondern allein in einer gemeinsamen Quelle ihren Grund haben kann, für die nach dem, was vorliegt, nur eine von Florus verfasste Compilation — *a domno Floro viro prudenti collecta* — zu halten ist.

Ich will noch einen Umstand nicht unerwähnt lassen. Es sind nämlich Gründe vorhanden welche zu der Annahme berechtigen, dass der Commentar sich nicht auf die Sirmond'schen Constitutionen beschränkt, sondern auch noch andre Belege für die Rechtsansicht des Verfassers umfasst habe. Davon soll aber in einem andern Zusammenhang gehandelt werden.

VI.

Suchen wir nun festzustellen: worin denn eigentlich die Controverse zwischen dem streitbaren Diacon der Kirche von Lyon und dem Bischof von Autun besteht.

Florus wirft dem Modoinus vor, dass er die Geistlichen vor die weltlichen Gerichte ziehe. Der Geistliche ist nach ihm in keiner Sache dem öffentlichen Gericht unterworfen, auch nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und um weltlicher Verbrechen willen. An Civilsachen denkt Florus, wenn er daran erinnert, dass Constantin sogar die Laien genöthigt habe,

ihre Rechtssachen vor dem Bischof zu führen; ebenso, wenn er den Modoinus beschuldigt, dass er die Cleriker *ad saecularia jurgia* ziehe. Dagegen bezieht sich auf Strafsachen — und wenn nicht auf sie allein, so doch jedenfalls auch auf sie — das im Commentar zur letzten Constitution Gesagte. In diesem Gesetz gewährt Valentinian III. eine ausserordentliche Erweiterung des Asylrechts. Wer eines Verbrechens angeklagt wird, der soll, ohne Rücksicht auf den Ort, an dem er sich befindet, von der Seite eines Bischofs, Priesters oder Diacons nicht mit Gewalt fortgeführt werden dürfen. Wie soll aber dies Asylrecht bestehen können, sagt Florus, wenn die, welche zum Schutz des Angeschuldigten berufen sind, selbst nicht sicher sind vor weltlicher Gewalt? Dies Raisonnement schliesst jede Gewaltanwendung staatlicher Organe in Strafsachen der Geistlichen aus.

Es giebt für den Geistlichen keine andre Gerichtsgewalt als die der Kirche.

Semper distinctus duplex hic ordo cucurrit
Iudicibusque suis utraque pars viguit —

heisst es im Gedicht. Und im Commentar:

Si omnes ecclesiastici habent utique in ecclesia judices suos, cur ad alienos judices impellantur?

Das ist der Standpunct des Florus.

Untersuchen wir jetzt, ob es möglich ist die Rechtsansicht zu bestimmen, der im Gegensatz zu ihm Modoinus folgte.

Seit dem Edict Chlothar's II. vom Jahr 614 bestand im Frankenreich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen im wesentlichen folgendes Verhältniss. Die Gerichtsbarkeit stand allein der weltlichen Gewalt zu. Aber es musste da, wo ein Geistlicher der Beklagte war, dem Bischof Gelegenheit gegeben werden die streitenden Parteien auszugleichen; sei es nun, dass diese sich sofort an ihn wandten, sei es, dass durch den weltlichen Richter dem Bischof die Mittheilung geschah. Das Verfahren vor diesem war jedoch ein reines Güteverfahren. Kam der Ausgleich nicht zu Stande, so hatte der Bischof dafür zu sorgen, dass die geistliche Partei dem weltlichen Forum sich stelle. Das Urtheil zu sprechen war

sammt der Execution Sache des öffentlichen Gerichts. Und auch in Person mussten die Geistlichen vor dem weltlichen Richter erscheinen. Befreit waren allein die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen. Diese konnten sich durch ihre Vögte vertreten lassen.[1]

Zunächst lässt nun darüber die Darstellung des Florus keinen Zweifel, dass Modoinus den von Florus verworfenen weltlichen Gerichtsstand der geistlichen Personen in bürgerlichen Sachen im allgemeinen anerkannte. Nicht minder ist aber auch das gewiss, dass er das von dem weltlichen Recht den Bischöfen [Aebten] und Aebtissinnen gewährte Vertretungsprivileg nicht bestritt. Es hat sogar den Anschein, dass er die Befreiung der genannten Personen über das blosse Vertretungsrecht hinaus ausgedehnt und dieselben als ganz eximirt von der weltlichen Gerichtsbarkeit betrachtet habe. Denn da Florus dem Modoinus kurz vorher vorwirft, dass er die Subjection des Clerus unter das weltliche Forum fordre:

Dicere, nullus honor debetur, credite, sacris
Ordinibus, cunctos pulset ubique forum,

so kann die unmittelbar darauf angeführte Ausnahme:

Nam nisi coenobium mater muliebre gubernans
Et sacer antistes, cetera pulvis erunt,

nicht füglich von einem blossen den Bischöfen u. s. w. von Modoinus zugestandenen Vertretungsprivileg verstanden werden.[2]

Die Controverse zwischen Florus und Modoinus bezog sich aber nicht bloss, wie wir gesehen haben, auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, sondern auch auf ihre Strafsachen. Der Standpunct des Florus ist auch hier klar: er läugnet jede Gewalt des weltlichen Gerichts. Das

[1] Vgl. Sohm Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich in Zeitschrift für Kirchenrecht IX. S. 193 fg., insbesondre S. 199—231, ferner Richter-Dove Lehrbuch des Kirchenrechts 7. Aufl. S. 611 fg. und E. Loening Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. 2 S. 507—515.

[2] Man müsste also schon annehmen, dass Florus sich über die Rechtsansicht des Modoinus geirrt und für gänzliche Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit gehalten hätte, was von Modoinus nur als Befreiung vom persönlichen Erscheinen vor Gericht gemeint war.

Semper distinctus u. s. w. des Gedichts [1] und das *cur ad judices alienos impellantur?* des Commentars schliessen jede Competenz desselben aus.

Schwieriger ist es zu erkennen, wie Modoinus die Stellung des weltlichen Richters aufgefasst habe. [2]

Florus wirft ihm vor, dass er den evangelischen, apostolischen, canonischen und römischen Vorschriften zuwiderhandle, welche die Cleriker vor weltlicher Gewalt schützten, dass er die Geistlichen ihrem friedlichen Wirkungskreis entreisse, dass er die Kirche von Lyon ihrer Söhne beraube.

Dass Florus dabei nicht an rein willkürliche Gewaltacte, sondern an Massregeln denkt, welche auf gerichtlicher Anordnung beruhten, kann nach dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein. Nicht, dass die weltliche Macht willkürlich gegen

---

[1] S. oben S. 306.

[2] Ohne selbst hier auf die Frage eingehen zu wollen bemerke ich nur, dass über den Stand der fränkischen Gesetzgebung in Betreff dieses Puncts eine grosse Differenz der Ansichten besteht. Darin stimmen freilich die beiden neuesten Schriftsteller, welche sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt haben, Sohm (a. S. 312 Note 1 a. O. S. 247 fg.) und Loening (a. a. O. S. 516 fg.), überein, dass seit dem Edict Chlothar's II. vom Jahr 614 bis über die Mitte des neunten Jahrhunderts hinaus keine wesentliche Aenderung eingetreten sei. Aber über den Sinn des genannten Gesetzes, so weit es von Strafsachen handelt, und demnach über die auf ihm beruhende reale Gestalt des Verhältnisses haben beide eine nahezu entgegengesetzte Ansicht. Sohm findet in dem Gesetz Clothar's, dass die Urtheilsfällung in Strafsachen der Geistlichen dem geistlichen Gericht und nur die Einleitung des Verfahrens dem weltlichen Richter zustehen solle. Doch sollen auch hier von persönlichen Zwangsmassregeln der Bischof, Priester und Diacon regelmässig befreit sein. Dagegen ist Loening der Ansicht, dass nach wie vor dem Edict Chlothar's die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen der Geistlichen dem weltlichen Richter zugestanden habe. Das Gesetz verfügte nur, dass gegen den im weltlichen Strafgericht überführten geistlichen Verbrecher auch nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften ein Disciplinarverfahren stattzufinden habe. Waitz Verfassungsgeschichte II. 488 stimmt mit Sohm in dem Hauptpunct überein, dass das Urtheil vom kirchlichen Gericht gesprochen sei. Dove a. a. O. §. 212 Note 17 ist der Ansicht, dass das Gesetz Chlothar's über das Urtheil in peinlichen Sachen nichts entscheide. Dass aber in der carolingischen Zeit die Urtheilsfällung in Strafsachen der Geistlichen der Kirche zugestanden habe, bejaht er (S. 649).

Geistliche verfahre, sondern, dass sie überhaupt Gewalt über Geistliche sich beilege, bildet hier den Grund der Beschwerde.

Ist es nun nothwendig aus dem, was Florus vorbringt, zu schliessen, dass Modoinus die weltliche Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen der Geistlichen anerkannt habe?

Nothwendig ist dies nicht. Wessen Florus den Modoinus beschuldigt, das kann ebensowohl von Zwangsmassregeln, die zur Einleitung des Verfahrens dienen, als von eigentlichen Strafen verstanden werden. Wir müssen daher darauf verzichten diese Frage zu entscheiden.

Florus macht dem Modoinus endlich noch den Vorwurf, dass er selbst weltlichen Gerichtsverhandlungen präsidire.[1] Er bezeichnet dies als mit der *verecundia ecclesiastica* unverträglich. Ein andres Mal nennt er ihn höhnend einen *praetorialis episcopus.*

Dieser Punct steht in Zusammenhang mit einer andern Frage, von der jetzt gehandelt werden soll.

VII.

Es drängt sich nämlich von selbst die Frage auf: wie hatte denn Modoin, der Bischof von Autun, Macht und Autorität die Geistlichen der Erzdiöcese von Lyon vor die weltlichen Gerichte zu ziehen und Zwangsgewalt gegen sie anzuwenden?

Florus sagt uns: er habe den Gerichtsverhandlungen präsidirt. Modoinus wirkte also im öffentlichen Gericht mit.

Hier sind nun zwei Fälle denkbar.

Entweder Modoinus betheiligte sich an dem Gericht des Grafen, wo denn ihm der Ehrenvorsitz gebührte. Trotz kirchlicher Verbote finden sich aus der carolingischen Zeit zahlreiche Beispiele einer Theilnahme von Bischöfen am öffentlichen Gericht.[2] Es bliebe dann nur zu erklären, wie Modoin, der Bischof von Autun, dazu kam in der Diöcese seines

---

[1] So im Commentar. Dahin kann auch das *Nec te sic ut eos erige deicias* des Gedichts verstanden werden.

[2] S. Sohm a. a. O. S. 218 Note 64 und Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 340. S. auch Loening a. a. O. S. 535.

Metropoliten, des Erzbischofs von Lyon, eine solche Wirksamkeit zu üben.

Oder Modoinus hielt als königlicher Missus Gericht.[1] Dass er bei Ludwig dem Frommen, zu dessen treuesten Anhängern er zählte,[2] in Ansehen stand, ist ausser Zweifel. Als Theodulf von Orléans aus seiner Verbannung sich klagend und hülfeflehend an ihn wendet,[3] antwortet Modoinus,[4] dass er nicht aufhöre für seine Rückkehr thätig zu sein.[5] Er ist im Stande dem schwer gestraften Bischof das Mittel zu nennen, mit dem er den Zorn des Kaisers besänftigen werde. Der Kaiser habe nämlich versprochen ihm zu helfen, wenn er selbst bekenne, dass er gefehlt habe.[6] Mit dem mächtigen Günstling Ludwig's, dem Grafen Matfrid, steht er in Verbindung.[7] Dass Modoinus eine angesehene und einflussreiche Stellung unter seinen Zeitgenossen einnahm, wird uns auch anderweitig bestätigt. Einen *proreta* in den Stürmen, von denen das Reich heimgesucht sei, nennt ihn Walafridus Strabo.[8] Unser Heisssporn Florus selbst rühmt in einem früheren Gedicht des Modoinus ‚glänzende Verdienste'.[9] Unter den drei von Ebo von Reims zu Richtern erwählten Bischöfen, welche seine Absetzung aussprachen, befindet sich auch Modoinus.[10] Dass er zu Reichsgeschäften rein weltlicher Art verwandt

---

[1] Vgl. über die Königsboten im allg. Waitz III. 471 fg., IV. 346 fg., Ficker Forschungen II. 118 fg., Sohm Reichs- und Gerichtsverfassung S. 482 fg.

[2] S. Dümmler Ostfränkisches Reich I. 80, Simson Ludwig der Fromme II. 50.

[3] Bibl. max. XIV. 46.

[4] L. c. p. 48.

[5] *Sed qui cessabo nunquam certare precando*
Pro reditu vestro quique laboro libens.

[6] *Nullo alio superare modo puto principis iram*
Posse, probes nisi te criminis esse reum.
Promittit, si te peccasse fateberis ipse,
Consilium Caesar dedere velle tibi.

[7] *Matfredum crebris appellat epistola dictis*
Lectaque sunt vestra verba frequenter ei.
Ille valet lapsis optatam adhibere medelam rel.
S. auch Simson I. 289.

[8] Bibl. max. XV. 230.

[9] Martène Thesaurus anecdotorum V. 616.

[10] S. Simson II. 134.

wurde, erfahren wir durch Lupus. Er erzählt, dass, als zu militärischen Zwecken Aquitanien in drei Districte getheilt wurde, dem einen derselben Modoinus mit dem Grafen Autbert von Avalon vorgesetzt sei. [1]

Nicht ganz ausser Zusammenhang mit unserm Thema steht es, wenn ich zur Characteristik des Modoinus noch das Urtheil anführe, welches er selbst über den Clerus seiner Zeit hatte. Er schreibt dem in der Verbannung befindlichen Theodulf: es sei des Clerus eigne Schuld, wenn er verachtet sei und keiner, der ihm angehöre, für treu gehalten werde; für das Wohl des Bruders hege keiner Theilnahme, jeder denke nur an irdischen Gewinn und jage vergänglichen Schätzen nach. [2]

VIII.

Im Jahr 815 wird Modoinus schon als Bischof von Autun genannt. [3] Im Jahr 843 finden wir einen Andern als Vorsteher dieser Diöcese. [4] Mabillon, der Herausgeber des an Modoin gerichteten Gedichts über die gegen die Kirche von Lyon geübte Gewalt, spricht die Vermuthung aus, dass die ihm Schuld gegebene Verfolgung der genannten Kirche in die Zeit falle, da durch die Absetzung des Agobardus die Erzdiöcese von Lyon verwaist gewesen sei. [5] Das wäre also in die Zeit von 835 bis spätestens 840, wo Agobardus starb. [6] Mabillon meint: es sei damals einem so einflussreichen Mann wie Modoinus leicht

---

[1] Ep. 28 in Opera Paris 1664 p. 51, bei Migne CXIX. 477.

[2] *Culpa sacerdotum facit hoc, quod vilis habetur*
Ordo ministerii maximus ille sacri.
Inter eos effectus nullus fidus habetur,
Commendat sancto gratia quosque loco.
Nemo gemit miserans alienae incommoda vitae,
Pro fratris pulsans utilitate sui.
Unusquisque studet terreno incumbere lucro,
Sectatur fragiles deliciosus opes.

In dem Gedicht an Theodulf von Orléans, Bibl. max. XIV. 49.

[3] Sickel Acta Ludov. imp. n. 62.

[4] Gallia Christiana IV. Instrumenta p. 46 n. 8.

[5] In der ersten Anmerkung zu dem Gedicht des Florus a. o. S. 305 Note 1 a. O.

[6] Der Zeitpunct der Wiedereinsetzung des Agobardus steht nicht fest, s. Simson II. 137 Note 7.

geworden in die Gerechtsame dieser Kirche einzubrechen. Diesen Grund kann ich nach dem früher Gesagten nicht gelten lassen. Wir sind nicht berechtigt anzunehmen, dass Modoin etwas gethan habe, wozu er nach weltlichem Recht nicht befugt gewesen wäre. Für die Annahme, dass Modoinus einen kirchlichen Vicariat in der Erzdiöcese geführt habe,[1] wäre es freilich nöthig vorauszusetzen, dass der erzbischöfliche Sitz vacant oder impedirt gewesen sei. Aber dafür, dass er als königlicher Missus Gericht hielt, bedurfte es dessen nicht. Es ist ein andres Moment, welches mir für diese Zeitbestimmung in's Gewicht zu fallen scheint. Es ist nämlich auffallend, dass Florus mit keinem Wort der durch Modoinus verletzten Rechte des Erzbischofs gedenkt. Für Florus, der die Competenz der weltlichen Gerichte über Geistliche nicht anerkannte, musste das Verfahren des Modoinus nicht bloss eine Missachtung des geistlichen Gerichtsstandes des Clerus von Lyon, sondern ebensosehr auch einen Eingriff in die Rechte der bischöflichen Gerichtsbarkeit enthalten. Man sollte aber annehmen, dass, wenn Agobardus in Ausübung seines bischöflichen Amts gestanden hätte, als Modoinus die Geistlichen der Diöcese von Lyon ‚vor die weltlichen Gerichte zog', Florus nicht unterlassen hätte daraus, wenn der Ausdruck hier erlaubt ist, Capital zu schlagen.

Indessen bin ich weit entfernt darauf mehr als eine Vermuthung gründen zu wollen.

IX.

Die Gesetze der römischen Kaiser über die bischöfliche Gerichtsbarkeit hatten im Frankenreich keinen Anspruch auf Geltung. Florus hatte daher schon aus diesem Grunde dem Modoinus gegenüber kein Recht sich auf sie zu berufen. Des Florus Zeitgenosse Benedictus Levita, der die erste dieser Constitutionen für seine Zwecke geeignet fand, ist daher so vorsichtig gewesen sie nur mit einer falschen Bestätigung Karl's des Grossen in seine Sammlung unächter Capitularien aufzunehmen.[2]

---

[1] Wie sie von den Verfassern der Gallia Christiana gemacht zu werden scheint, vgl. IV. col. 361 mit col. 319 sq.

[2] II. 366. Vgl. Richter-Dove a. a. O. S. 619.

Aber Florus hat auch die von ihm citirten Constitutionen theils falsch ausgelegt, theils mindestens das nicht berücksichtigt — insbesondre gilt das von der ersten —, dass sie durch spätere Gesetze wieder aufgehoben waren.

Den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen vor dem kirchlichen Forum in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat erst Justinian begründet und in peinlichen Sachen der Geistlichen ist auch noch durch Justinian nicht den weltlichen Behörden die Gerichtsbarkeit genommen.

Einige Bemerkungen über das Verhältniss, in welchem die Auslegung des Florus zu dem wahren Sinn der von ihm angeführten Constitutionen steht, werden hier am Platz sein.

1. Das Raisonnement, welches Florus an die erste von ihm interpretirte Constitution (const. Sirmond. 1) knüpft, ist logisch richtig. Wenn Modoinus die Cleriker in bürgerlichen Streitsachen vor das weltliche Gericht zog, so setzte er sich mit der Verordnung Constantin's in Widerspruch. Nach ihr sollte jede Processpartei, ob Cleriker, ob Laie, auch gegen den Willen der andern die Sache zur Entscheidung des bischöflichen Gerichts bringen können.[1] Es war also der Cleriker nie gezwungen seine Sache dem Urtheil des weltlichen Gerichts zu unterwerfen. Durch eine Constitution des Kaisers Honorius vom Jahr 408, die sich ebenfalls in der von Sirmond edirten Sammlung [der Handschrift von Lyon] findet,[2] ist aber die bischöfliche Jurisdiction wieder auf das Mass einer durch freie Vereinbarung der Parteien begründeten Schiedsgerichtsbarkeit reducirt worden.[3]

2. Die Constitution Theodosius' I. (const. Sirmond. 3), der Florus sein zweites Fragment entlehnt, handelt von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe in k i r c h l i c h e n Angelegenheiten.[4] Es folgt nämlich unmittelbar nach der von Florus angeführten Stelle die Einschränkung: *quantum ad caussas tamen ecclesiasticas pertinet* rel. Florus konnte daher auf diese Constitution sich nicht berufen um darzuthun, dass kirchliche Personen

---

[1] S. jetzt vor allen Loening a. a. O. Bd. 1 S. 293 fg.
[2] Const. Sirmond. 18.
[3] Vgl. Loening Bd. 1 S. 299.
[4] Vgl. Loening Bd. 1 S. 287 Note 1.

auch in weltlichen Rechtssachen ihren Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter hätten.

3. Der Usurpator Johannes hatte die den Kirchen von früheren Kaisern gewährten Privilegien für aufgehoben erklärt und insbesondre angeordnet, dass die Cleriker *indiscretim* vor die weltlichen Gerichte zu ziehen seien. In der dritten von Florus benutzten Constitution (const. Sirmond. 6) bestätigt Valentinian III. die Privilegien im allgemeinen auf's neue und stellt insbesondre die geistliche Gerichtsbarkeit über Cleriker in der Weise und in dem Mass wieder her, in denen sie früher bestanden hatte. Daraus ergiebt sich, dass es sich nur um die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in kirchlichen Angelegenheiten handelt. Denn in bürgerlichen Streitsachen und wegen Uebertretung der Strafgesetze des Staats gehörten schon nach dem vor Johannes geltenden Recht die Cleriker vor die weltlichen Gerichte. In dieser Beziehung hatte also der Tyrann nichts Neues verordnet. Seine Neuerung bestand nur darin, dass er die Sachen der Cleriker ohne Unterschied, also auch solche, die rein kirchlicher Natur waren, vor die weltlichen Gerichte gewiesen hatte.[1] Florus konnte sich daher für das von ihm verfochtene Princip, dass der Cleriker überhaupt nur von einem kirchlichen Gericht gerichtet werden könne, auf diese Constitution nicht berufen.

4. In einem Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahr 412 (const. Sirmond. 11), welches einige die reale Immunität der Kirchen betreffenden Puncte festsetzt, findet sich der allgemeine Satz, dass die Kirchen von allen Lasten frei sein sollen, welche sie hindern ihre wesentlichen Pflichten zu erfüllen. Wenn Florus daraus den privilegirten Gerichtsstand der Cleriker ableitet, so ist das eine Consequenz, die weder in der Sache richtig, noch den Dispositionen des Gesetzes entsprechend ist. Wenn er aber weiter daraus den Schluss zieht, dass ein Bischof nicht bei weltlichen Gerichtsverhandlungen fungiren dürfe, so beweist er damit mehr als er beabsichtigt. Denn der Conflict, in den hier der Bischof mit seinem kirchlichen Beruf geräth, liegt garnicht in der Beschaffenheit der streitenden Parteien,

[1] Vgl. Gothofredus comm. in l. 47 Cod. Th. *de episcopis* 16. 2 (Lugd. 1665 T. VI. p. 94) und Loening Bd. 1 S. 306 Note 1.

auch nicht allein in der Natur der zu seiner Cognition gelangenden Sachen, sondern darin, dass er über bürgerliche Angelegenheiten eine mit Zwangscharacter bekleidete Gerichtsbarkeit übt. Nun aber vindicirt ja Florus selbst eine eigentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten dem Bischof, wenn nur einer oder beide Theile Cleriker sind.

5. Diese Stelle ist kein wörtliches Citat, sondern enthält einen Auszug aus einem Gesetz des Honorius vom Jahr 412 (const. Sirmond. 15), der in seiner absoluten Fassung bei Florus den Sinn des Gesetzes nicht richtig wiedergiebt. Die Constitution handelt von Disciplinarvergehen der Geistlichen, für welche, nachdem sie bewiesen sind, der Bischof die kirchliche Strafe verhängt.[1]

6. In dem hier angeführten Gesetz Constantin's vom Jahr 321 (const. Sirmond. 17) ist nicht von der Gerichtsbarkeit über Cleriker, auch nicht, wie dies der ausgelassene zweite Theil der Constitution deutlich ergiebt, von einer wirklichen Jurisdiction der Bischöfe, sondern nur von einer ihnen verliehenen privilegirten Schiedsgerichtsbarkeit die Rede.[2] Für den Zweck des Florus passte daher diese Constitution gar nicht.

7. Von dem letzten Fragment ist schon früher die Rede gewesen.[3] Die in dieser Constitution Valentinian's III. gewährte exorbitante Erweiterung des Asylrechts erfreut sich in ganz besondrem Mass des Beifalls unsres Florus, namentlich der Ausspruch des Gesetzes: *in sacerdotibus ecclesiam constare.*

X.

In seinem Gedicht über die ungerechte Verfolgung der Kirche von Lyon beruft sich Florus nicht bloss auf Gesetze der alten römischen Kaiser, sondern auch auf Edicte der Gegenwart, in denen ein friedliebender Regent zu den alten der Kirche erwiesenen Wohlthaten noch neue gefügt habe, ein Regent, der die Kirche ehre, der in ehrfurchtgebietenden

---

[1] Vgl. Gothofredus comm. in l. 41 Cod. Th. *de episcopis* (l. c. p. 81) und Loening a. zuletzt a. O.

[2] Vgl. Richter-Dove S. 616 und Loening Bd. 1 S. 291.

[3] S. oben S. 311. S. auch Loening Bd. 1 S. 321.

Rathsversammlungen[1] sich eifrig um ihr Wohl bemüht und die stolzen Nacken unter das starke Joch gebeugt habe.[2] Ob Ludwig oder Lothar gemeint sei, möge ein Andrer entscheiden. Und an welche Gesetze Florus speciell denkt — es könnten doch nur solche sein, in denen er eine Anerkennung des befreiten Gerichtsstandes der Cleriker zu finden glaubte —, weiss ich noch weniger. Möglich wäre ja auch, dass er keine einzelnen Gesetze, sondern nur die allgemeine der Kirche wohlwollende Tendenz der Gesetzgebung Ludwig's oder Lothar's im Auge hätte.

Der Versuch des Florus mittelst einiger Constitutionen römischer Kaiser nachzuweisen, dass die Cleriker frei seien vom weltlichen Gericht, war ein verfehlter. Was Florus auf alte, aber ächte Kaisergesetze irrthümlich gründen wollte, das suchten bald darauf zwei geschickte zeitgenössische Impostoren, der eine unter dem Titel von Capitularien der fränkischen Könige, der andre unter der ehrwürdigen Firma der ältesten römischen Päpste, in's Leben einzuführen. Und es gelang.

XI.

Ich lasse jetzt den Commentar selbst nach der mailänder Handschrift folgen.[3]

1.

Imperator Constantinus Augustus . . . . . .[4] *Pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quicquid episcoporum*

---

[1] Das Wort *concilia* hat in diesem Zusammenhang offenbar die weitere Bedeutung, in der es nicht bloss von kirchlichen Versammlungen zu verstehen ist. Vgl. Waitz III. 471 Note 1.

[2]
Quid veterana loquar? nostro nunc ecce sub aevo,
Qua placidus princeps me pietate colit!
Pro me conciliis sudavit sepe verendis
Et valido pressit colla superba jugo.
Legibus antiquis edicta recentia junxit
Et bona prisca novis auxit ubique bonis.

[3] Dem Abdruck des commentirten Textes liegt für die erste, dritte, sechste, elfte und siebenzehnte Sirmond'sche Constitution die von meinem verehrten Freunde und Gönner Herrn Guerrino Amelli vorgenommene Vergleichung der Handschrift mit Haenel's Ausgabe der XVIII Constitutiones etc. zu Grunde. Dagegen setze ich die Abbreviation der fünfzehnten, das Fragment der zwanzigsten und den Commentar nach meiner Aufzeichnung.

[4] Die Puncte machen die Lücken der Vorlage gegenüber dem Text der Ausgabe erkennbar.

fuerit sententia terminatum . . . . . Quicumque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam ceperit promi sententia, judicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. . . . . . Omnesque causae, quae vel praetorio jure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae perpetuo stabilitatis jure firmentur nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit[1] . . . . .

Christianissimus iste imperator in publico litigantes, etiam si judicialis jam sententia proferatur, si una pars ad episcopum proclamaverit, continuo etiam nolente alia saeculares ad ecclesiasticum judicium dirigit. Noster vero praetorialis episcopus ecclesiasticos ad seculare examen ire compellit. Apparet, quantum status ecclesiae dilapsus sit, quando venerabilius sentit de honore ecclesiae imperator nuper ex pagano conversus quam episcopus ab infantia ecclesiae lacte nutritus.

2.

Imperatores Valentinianus, Theodosius et Arcadius. . . . . Continua lege sancimus, ut nullus episcoporum vel eorum, qui ecclesiae necessitatibus serviunt, ad judicia sive ordinatoriorum sive exordinatoriorum [judicum] pertrahantur. Habent illi judices suos nec quicquam his publicis commune cum legibus[2] . . . . .

Si omnes ecclesiastici habent utique in ecclesia judices suos, cur ad alienos judices impellantur?

3.

Imperator Theodosius et Valentinianus Caesar. Privilegia ecclesiarum vel clericorum omnium, quae saeculo nostro tirannus inviderat, prona devotione revocamus. Scilicet ut, quicquid a divis principibus singuli quique antistites impetrarunt, jugi soliditate servetur nec cuiquam audeat titillare praesumptio, in quo nobis magis praestitum confitemur. Clericos igitur omnes, quos indiscretim ad saeculares judices debere deduci infaustus

---

[1] Aus const. Sirmond. 1. Haenel l. c. col. 445.

[2] Aus const. Sirmond. 3. Haenel l. c. col. 451.

praesumptor edixerat, episcopali audientiae reservamus, his manentibus, quae circa eos sanxit antiquitas.

Quid clarius, quid religiosius dici potuit?

Fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio[1] . . . . .

Si tirannus invidens et infaustus praesumptor ecclesiasticos dehonestavit, videat episcopus similiter agens, ne similiter cognominari mereatur.

4.

Imperator Honorius et Theodosius Augustus . . . . *Vacent ecclesiae solis, quibus bene conscientiae* (sic) *sunt, divinae praedicationis officiis, cuncta in orationibus celebrandis horarum omnium momenta consument. Gaudeant nostra [in] perpetuum liberalitate munitae*[2], *quarum nos erga cultum pietatis aeterna devotione gaudemus*[3] . . . . .

Hanc vacationem praedicationum et orationum perturbat episcopus, qui et ceteros ad saecularia jurgia pertrahit et ipse contempta quiete ac verecundia ecclesiastica contentionibus insanis et spectaculis gladiatoris praesidet.

5.

Imperator Honorius et Theodosius Augustus. Episcopos, presbyteros, diaconos et quoscumque inferioris loci Christianae legis ministros ab episcopis solum, non ab alio, oportet accusatos audiri.[4]

Luce clarior sententia, quam in his regionibus etiam a laicis hactenus observatam nunc per episcopum metuimus subruendam. Qui cum boni nihil statuat, miror, cur bene statuta convellit?

6.

Imperator Constantinus Augustus. Judex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si a se ad episcopos provocetur, silentium accomodet. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud judicium observare, audiatur,

---

[1] Aus const. Sirmond. 6. Haenel l. c. col. 456.

[2] Cod. *unitate.*

[3] Aus const. Sirmond. 11. Haenel l. c. col. 463.

[4] Eine Abbreviation der const. Sirmond. 15. Haenel l. c. col. 471.

etiamsi negotium apud judicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur, quicquid ab his fuerit judicatum[1] . . . . .

Hoc apertius et absolutius hac lege precipitur, quod in alio pragmate superius paulo obscurius fuerat promulgatum.

7.

Theodosius et Valentinianus Augustus. Audemus quidem sermonem facere sollicite plus timore capti de sanctis ac venerabilibus sacerdotibus et secundis sacerdotibus vel etiam levitis et eos cum omni timore venerari, quibus terra caput inclinat. Et post pauca. *De obnoxiis vero inquiunt: Si qui ambulaverint cum episcopo vel cum presbytero [vel] etiam cum diacono, sive in platea sive in agro sive in quolibet loco, nullo pácto eos retineri vel obstringi volumus, quoniam in sacerdotibus ecclesia consistat*[2] . . . . .

Reges isti Christianissimi, qui tanta reverentia de ecclesia locuntur, non frustra audierant: Et nunc, reges, intelligite, erudimini, qui judicatis terram, servite Domino in timore et exultate ei in tremore.[3] Mira autem et vera sententia, quod ecclesia non tam in lapidibus quam in sacerdotibus constat. Et ideo juste nunc et religiose sancitur, ut reverentia, quae altari et templo exhibetur, eadem sacerdotibus exhibeatur. Et sicut ibi nemo reum et crimini vel etiam morti obnoxium contingit, ita neque a latere episcopi, presbyteri et diaconi quolibet loco abripere vel contingere audeant.[4] Sed quomodo per eos alii protegentur, quos a seculari violentia non evangelica, non apostolica, non canonica, non Romana jura praemuniunt? Viderit hujus auctor inquietudinis, quid conetur; nam spicua ratione his omnibus contraire convincitur.

---

[1] Die erste, grössere Hälfte der const. Sirmond. 17. Haenel l. c. col. 475.

[2] Aus const. Sirmond. 20. Cf. Haenel Corpus legum . . ante Justinianum latarum p. 241.

[3] Ps. II. v. 10, 11.

[4] Findet sich von *Reges isti* bis hier auch in der d'Achery'schen Ausgabe der Sammlung des Florus.

NACHTRAG.

Herr Prof. Dümmler hat die grosse Güte gehabt mir brieflich mitzutheilen, dass Mabillon seiner Ausgabe von Florus' Gedicht an Modoinus (s. o. S. 305 Note 1) den jetzigen pariser Codex 2832 aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts zu Grunde gelegt habe. Die Verse, die in der Handschrift ohne Ueberschrift sind, finden sich daselbst f. 58r—61r. Dümmler, der den Codex für die Monumenta Germaniae verglichen hat, war zugleich so freundlich mir ein vollständiges Verzeichniss der Abweichungen der Handschrift von dem gedruckten Text zukommen zu lassen. Obgleich der Satz der vorstehenden kleinen Abhandlung bereits vollendet war, so habe ich doch in der Correctur noch von diesen Mittheilungen für die von mir angeführten Stellen des Gedichts Gebrauch machen können. Wo es sich bloss um Abweichungen der Ausgabe von der Schreibweise des Codex handelt, habe ich ohne weitere Bemerkung die des Letzteren restituirt; sonst habe ich die vorgenommene Verbesserung dadurch kenntlich gemacht, dass ich die Lesart der Ausgabe in Parenthese beigesetzt habe.